

Erinnerung an die Quartiere / so zur Leschung der Feuers-Brunste gehören.

I.

Wird ein jeder Quartiers genoss einen guten Ledern Eimer / worauff sein Vor- und Zu-Nahme ganz und deutlich mit weisser Oel-Farbe gezeichnet / allezeit fertig halten.

2. So bald Sturm geschlagen / oder sonsten kund wird / daß eine Feuers-Brunst auffgehet / werden die jenigen / in deren Quartier (als Recht-Stadt und Speicher / Alt-Stadt / Vor-Stadt / Neu-Stadt / Neugarten) die Feuers-Brunst ist / gerade zu nach der Brandstätte mit ihren Eimern lauffen / und auff's beste sie können / das Feuer leschen; wer später kommt als der Feuer-Herr / wird gestraffet werden: die andern / in deren Quartier es nicht brennet / werden sich eilend nach ihren Sammel-Plätzen verfügen / sich ein jeder zu seinem Quartier stellen / und mit gesäunter Hand entweder von sich selbst mit dem ehesten / oder so bald sie durch das bekante Zeichen gefordert werden / ob sie gleich nicht starck genug wären / auch nach der Brandstätte eilen / doch daß ein jeder sein Quartier halte. Wer auff den Sammel-Platz kommt / nach dem die Quartier schon abgegangen / wird ungesäunter nach der Brandstätte eilen / und sich zu seinem Quartier verfügen.

3. Auff der Brandstätte werden die Elter-Leute und Pfandnehmer sich alsbald bey den Feuer-Herrn melden / und ferner Order erwarten.

4. Sol sich ein jeder Quartier / wenn es für gut und nöthig befunden wird / entweder in 1. Reuge Mann bey Mann / oder in 2. Reugen gegen einander stellen / und also die Bollen Eimer hinauff / die Ledigen herab gehen lassen / da dann ein jeder / so viel möglich / seinen Mann halten wird / die hurtigsten

sten und beherhsten werden nach dem Brande zu voran gehen.

5. Dafern sich aber die Quartiers-genossen wegen der Ordnung/ wie sie nach einander gehen sollen/ nicht einigen könten/ so wird hiemit geordnet/ daß so wie sie in die Brüderschafft gekommen sind/ sie auch einander in der Ordnung folgen sollen/ dergestalt/ daß die Jüngsten/ das ist/ die zuletzt in die Brüderschafft gekommen/ die nächsten dem Feuer seyn sollen.

6. Wenn sie nun also in der Kette stehen/ wird keiner ohne Noth austreten; wenn ein Kufen durchfährt/ werden sie sich stracks wieder schliessen.

7. Dafern für nöthig möchte befunden werden/ daß 2. oder mehr Quartirer beyfammen seyn müsten/ oder daß ein Quartier müste getrennet werden/ so sol sich niemand dawider setzen.

8. Damit kein Eimer wegkomme/ wird ein jeder/ wenn die in den Ketten stehende einander die Eimer zureichen werden/ dieses wol in acht nehmen/ daß er allezeit einen Eimer in der Hand habe/ er sey Voll-oder Ledig: denn dergestalt kan unmöglich ein Eimer wegkommen/ daß man nicht wissen solte/ wo er geblieben.

9. Solte ein Eimer unbrauchbar werden/ daß er entweder leckte/ oder der Strick daran zerrisse/ so sol sich niemand unterstehen solchen Eimer wegzwerffen/ sondern derselbe Eimer sol alsbald von einem aus demselben Quartier zum Feuer-Herrn gebracht werden.

10. Solte es aber geschehen/ daß ein solcher untüchtiger Eimer gleichwol weg-oder wol gar ins Feuer geworffen würde/ oder das sonst ein Eimer unversehens ins Feuer fiel/ sol solches alsbald von den beystehenden bezeuget genommen/ und dem Feuer-Herrn kund gethan werden/ damit hernach dem eigener des weggeworffenen Eimers ein
ander

ander guter Eimer möge wiedergegeben / und derselbe / so den Eimer weggeworffen gestraffet werden.

11. Wohin die Quartiere werden beordert werden / es sey zu Schöpfung des Wassers aus dem Brunnen / oder zu Zutragung des Wassers in die Sprützen / oder überreichung der Eimer Reigen-weise / oder an den Zwang-Sprützen zu Pompen etc. Dahin wird ein jeder auch gern und willig gehen / so wol aus schuldiger Pflicht / als aus Liebe des nothleidenden Nächsten und seines Vaterlandes.

12. Die an die Zwang-Sprützen zu Pompen angewiesen werden / wenn sie Pompen / werden mit langen Zügen langsam auffheben / und langsam niederdrücken / und einander mit Arbeiten abwechseln; worin sie auch etliche von dem zulauffenden Volck zu Hülff nehmen können. Damit ihnen aber kein Eimer nicht wegkomme / können die Eimer auff den Strick am Rufen der Sprützen auffgerenet werden.

13. Wer wehrender Feuers-Brunst zu Krüge gehet / der sol 1. Rthl. Straffe geben / und wer es zu erst dem Feuer-Herrn melden wird / der sol den Rthl. zur Belohnung haben / und sein Nahme sol verschwiegen bleiben.

14. Keiner wird von der Brandstätte weggehen / ehe aller Nahmen auff den Eimern abgelesen / und einem jeden sein Eimer zugekehret worden.

15. Die Abwesende / so keine rechtmäßige Entschuldigung haben / die Ungehorsame und Trozige / so den Herren Deputirten zur Feuer-Ordnung / oder den Elsterleuten und Pfandnehmern / oder auch den Feuer-Bedienten trozige und unnütze Worte geben / werden mit einer Geld-Busse auff Erkänntniß des Feuer-Herrn beleyet werden / auch dasern sie in ihrem Ungehorsam und Troz verharren / niemahlen bey den Hülffgeldern kein Lehn bekommen / oder mit dem Gefängniß / auch gar mit Verlust ihres Lehns gestraffet werden.

16. Wird jemand der Quartiers- genossen von den Feuer-Bedienten mit ungebührlichen Worten angefahren/ so sol er sich nicht selbst rächen/ sondern es bezeuget nehmen/ und es folgenden Tages dem Feuer-Herrn klagen/ der als dann den Schuldigen wird abzustraffen wissen.

17. Damit der Feuer-Ordnung an der verordneten Mannschafft nichts abgehe/ werden die jenigen/ so eine rechtmäßige Entschuldigung ihrer Abwesenheit haben/ einen tüchtigen Mann in ihre Stelle schicken/ welcher bey dem Pfandnehmer sich melden wird/ und an die Zwang-Sprüche kan angewiesen werden: alsdann sollen sie von der Straffe befreyet seyn.

18. Dafern in der Abwesenden und ungehorsamen Stelle auff der Brandstätte von dem Feuer-Herrn etliche von dem zulauffenden Volck für Geld angenommen wurden/ sol solches hernach von den Geld-Bussen dem gemeinen Gut wieder gut gethan/ das übrige aber den Elterleuten in ihre Wercks-Lade gegeben werden.

19. Die Elterleute und Pfandnehmer werden fleißig daran seyn/ daß alle diese Articulen von den Quartiers- genossen wol in acht genommen und zu Wercke gerichtet werden/ und sollen alle Mängel und Verbrechen den Feuer-Herrn treulich vermelden.

Diese Articulen können nach erheischender Nothdurfft von den Herrn Deputirten zur Feuer-Ordnung geändert und verbessert werden.

